VERORDNUNG (EWG) Nr. 2271/76 DER KOMMISSION

vom 17. September 1976

zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf einige aus Drittländern eingeführte Gemüse zeitweilig und vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag [1], insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4 der ihm beigefügten Akte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, ihre Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif rascher als vorgesehen anzunähern.

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs haben für einige Gemüse der Tarifstelle 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. September 1976 eine solche Annäherung beantragt.

Diese Maßnahme wird sich günstig auf die Versorgungslage dieser neuen Mitgliedstaaten auswirken, indem sie die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus Drittländern erleichtert. Dem Antrag Dänemarks und des Vereinigten Königreichs kann daher stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierungen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs werden ermächtigt, bis zum 30. September 1976 die Zollsätze auf die aus Drittländern eingeführten in der Tabelle im Anhang genannten Gemüse auszusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Die in Artikel 1 erteilte Ermächtigung kann jedoch ab 25. August 1976 ausgeübt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01 B I a)	Blumenkohl, frisch oder gekühlt
07.01 B II	Weißkohl und Rotkohl, frisch oder gekühlt
07.01 F I a) und b)	Erbsen, frisch oder gekühlt
ex 07.01 G II	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt
ex 07.01 T	Bleichsellerie, frisch oder gekühlt